



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreise und
kreisfreie Städte im Land Brandenburg

Landrätinnen und Landräte der Landkreise als
allgemeine untere Landesbehörden des Landes
Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Puttkammer
Gesch.Z.: 31-167-10
Hausruf: 0331 866-2311
Fax: 0331 293-788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
kommunalrecht@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 10. Dezember 2020

Mund-Nasen-Bedeckung in Vertretungskörperschaften

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 30.11.2020 Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, dies vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen haben. Zur hinreichenden Glaubhaftmachung setzt ein ordnungsgemäßes Attest zudem voraus, dass konkrete und nachvollziehbare Befundtatsachen sowie eine Diagnose benannt sind (vgl. u.a. OVG Münster, Beschluss vom 24.09.2020 – 13 B 1368/20; VGH München, Beschluss vom 26.10.2020 – 20 CE 20.2185).

Die Begründung führt hierzu wie folgt aus: „Ausgenommen sind demnach Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitpersonen und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren, um die Kommunikation durch die Verdeckung der Lippen des Gegenübers nicht zu erschweren. Auch Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht ausgenommen. Die Unmöglichkeit oder die Unzumutbarkeit sind durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das auf Anfrage vor Ort im Original vorzulegen ist.“



Die Oberbürgermeister, Landrätinnen und Landräte werden gebeten, die Vorsitzenden der Vertretungskörperschaften zu informieren.

Die Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden werden gebeten, den kreisangehörigen Bereich mit der Bitte zu informieren, die dortigen Vorsitzenden der Vertretungskörperschaften ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

Schlinkert i.V. für Abteilungsleitung 3

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 10. Dezember 2020 durch Herrn Thomas Schlinkert i.V. für Abteilungsleitung 3 elektronisch schlussgezeichnet.